

08.09.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - ASzu **Punkt** der 674. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1994

Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bei Eisenbahnen des Bundes
(Eisenbahn-Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung)

A**Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu § 1 Abs. 1

In § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

"Das Eisenbahnbundesamt ist nicht zuständig bei Maßnahmen, die die Sperrung eines Streckenabschnittes oder die Außerbetriebnahme voraussetzen."

Begründung:

Mit der Eisenbahnreform und der damit verbundenen Errichtung der Deutschen Bahn AG sind Sonderregelungen zur Einhaltung staatlicher Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes nur erforderlich, wenn die Sicherstellung des Bahnauflaufes unmittelbar betroffen ist. Sie sollten sinnvollerweise nur im Umfang eisenbahn-spezifischer Besonderheiten getroffen werden. Entsprechend der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf eines Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes (Art. 5

Ausgeliefert am 08. SEP. 1994

(noch Ziff. 1)

§ 5 Abs. 5) sollte sichergestellt werden, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Bahnunternehmen grundsätzlich von denselben Behörden überwacht werden, die auch andere Betriebe überwachen. So wird die Erneuerung der unter den Nummern 11 und 12 genannten Anlagen in der Regel durch Firmen ausgeführt, die in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden der Länder fallen. Beispielsweise dient die Baustelle zur Instandsetzung einer Eisenbahnbrücke nicht unmittelbar der Sicherstellung des Bahnbetriebes.

Die Anfügung des Satzes führt damit zur Klarstellung der Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Bund und Ländern.

2. Zu § 1 Abs. 2 Nrn. 1, 2, 5, 7 bis 12

- a) In § 1 Abs. 2 sind die Nummern 1, 2, 5, 7 bis 10 zu streichen.
- b) In § 1 Abs. 2 Nummer 11 sind die Worte "Bahnsteige, Rampen," zu streichen und das Wort "Brücken" durch das Wort "Eisenbahnbrücken" zu ersetzen.
- c) In § 1 Abs. 2 Nummer 12 ist das Wort "Kraft-," zu streichen.

Begründung:

Die in § 1 Abs. 2 Nummern 1, 2, 5, 7, 8, 9 und 10 aufgeführten Anlagen sowie Bahnsteige und Rampen (Nr. 11) bzw. Kraftwerke (Nr. 12) dienen entweder nicht unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs oder weisen keine eisenbahnspezifischen Besonderheiten auf, durch die eine besondere Zuständigkeit einer Bundesbehörde begründet wäre. Eine umfassende Eigenüberwachung durch die frühere Deutsche Bundesbahn und Deutsche Reichsbahn nach § 38 des aufgehobenen Bundesbahngesetzes war nur möglich, solange die Bahnen öffentlich-rechtlich errichtet waren und die allgemeine Zuständigkeit der Länder zu einer Überprüfung von Bundesbehörden durch Landesbehörden geführt hätte. Mit Errichtung der als Aktiengesellschaft privatrechtlich organisierten Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBAG) sind Sonderregelungen nur noch erforderlich, soweit die Belange eines sicheren Bahnbetriebs unmittelbar betroffen sind. Auch dort, wo Anlagen unmittelbar der Sicherstellung des Betriebsablaufs dienen, sollte eine Zuständigkeitsübertragung

(noch Ziff. 2)

für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Technischen Arbeitsschutzes auf das Eisenbahn-Bundesamt nur vorgenommen werden, wenn und soweit dies eisenbahnspezifischer Besonderheiten wegen erforderlich ist. Die Zuständigkeit für Baustellen sollte dem Eisenbahn-Bundesamt nur insoweit zugewiesen werden, als diese in direktem Zusammenhang mit der Unterhaltung von Schienenwegen sowie von Betriebsleit- und Sicherheitssystemen stehen.

Diese Sichtweise stimmt überein mit der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf eines Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes (Bundesrats-Drs. 131/93; S. 98; Begründung zu Art. 5 § 5 Abs. 5). Es sollte danach sichergestellt werden, daß die Arbeitsschutzvorschriften bei Bahnunternehmen grundsätzlich von denselben Behörden überwacht werden, wie bei anderen Betrieben auch. Eine Sonderstellung von Eisenbahnen wurde von der Bundesregierung nur im Hinblick auf bahnspezifische Tatbestände für gerechtfertigt erachtet.

Auch unter dem Gesichtspunkt effizienter Arbeit (Vermeidung von Doppelarbeit) ist die beabsichtigte Aufgabenzuweisung an eine neu zu errichtende Bundesbehörde so nicht akzeptabel.

Schließlich unterliefe die Übertragung von Vollzugsaufgaben in dem vorgesehenen Umfang auf eine Bundesbehörde das verfassungspolitische Bemühen um Stärkung der föderalen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland und der Wahrung von Länderkompetenzen.

B

3. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.